

SÄA-3 Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 09.12.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 § 18 Absatz 1 und 4 werden wie folgt gefasst:

2 "§ 18 Der Landesvorstand

3 (1) ¹Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. ²Er führt
4 die
5 Geschäfte des Landesverbandes. ³Der Landesvorstand besteht aus sieben
6 Mitgliedern: zwei
7 Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister*in und vier Beisitzer*innen, die
8 gemäß § 17
Absatz 4 gewählt werden. ⁴Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender-
und
frauenpolitische Sprecherin. ⁵**Eines der Mitglieder fungiert als Sprecher*in für
Vielfalt und
Antidiskriminierung.**

9 [...]

10 (4) ¹Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der
11 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl
12 ist
13 unbeschränkt möglich. ³Die beiden Landesvorsitzenden und die/der
14 Landesschatzmeister*in
15 werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. ⁴Eines der gewählten weiblichen
16 Mitglieder des
17 Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der
18 Landesmitgliederversammlung
bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur genderund frauenpolitischen Sprecherin
gewählt. ⁵**Eines
der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten
Abstimmung von der
Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur*zum Sprecher*in**

**für Vielfalt
und Antidiskriminierung gewählt."**